



STATUTEN

§ 1 Allgemeines

Art. 1 Konstitution

- ¹ Unter dem Namen SEGELKLUB ENNETBÜRGEN, nachfolgend SKE genannt, wurde am 31. März 2000 auf Initiative von Nidwaldner Segelfreunden auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein gegründet.
- ² Vereinssitz ist Ennetbürgen, Nidwalden.
- ³ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck

- ¹ Im Sinne einer wertvollen Freizeitbeschäftigung und Respekt vor der Natur fördert der SKE den Wassersport, insbesondere den Segelsport von Jugendlichen. Im Weiteren werden die Pflege der sportlichen Kameradschaft und gegenseitigen Hilfeleistung, die Wahrung gemeinsamer Interessen, namentlich gegenüber Behörden, sowie die Erhaltung des Vierwaldstättersees als Erholungsgebiet.
- ² Daher organisiert der SKE Segeln und sportliche Aktivitäten auf dem und am Wasser für Jugendliche im J+S Alter von 10 -18 Jahren und Erwachsene.
- ³ Er fördert die Geselligkeit und Kameradschaft dieser Jugendlichen und vertritt deren Interessen nach aussen, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen.

Art. 3 Rechtsstellung

- ¹ Der SKE ist eine juristische Person im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Soweit in diesen Statuten nichts anderes geregelt, gelten die entsprechenden dispositiven Normen des ZGB.
- ² Der SKE ist eigenständig und in jeder Hinsicht neutral; er führt kein nach kaufmännischen Grundsätzen geführtes Gewerbe und er verfolgt keine gewinnorientierten Ziele.
- ³ Der SKE strebt die Gemeinnützigkeit an.



§ 2 Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

- ¹ Der SKE besteht aus
 - *Junioren* bis 18 Jahre, die sich aktiv am Segelsport des Vereins betätigen; sie gruppieren sich in die Gruppe Opti (Altersgruppe 10 bis 15 Jahre) und Junioren (Altersgruppe 16 bis 18 Jahre).
 - *Aktive* ab 18 haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Junioren, auf deren Bedürfnisse die Vereinstätigkeit primär ausgerichtet ist. (Paarmitglieder sind Aktive)
 - *Gönner* unterstützen den Verein regelmässig mit Geldbeiträgen oder Sachspenden und nehmen an den Klubaktivitäten nach Belieben teil.
 - *Ehrenmitglieder* Der Vorstand schlägt der Versammlung ein Vereinsmitglied zur Wahl zum Ehrenmitglied vor. Die vorgeschlagene Person muss für den Verein in überdurchschnittlicher, verdienstvoller Weise tätig gewesen sein. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - *Passivmitglieder* Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem fest bestimmten Geldbetrag und nehmen an Klubaktivitäten nach Belieben teil. Die Gratisbenutzung der Segelboote ist in der Passivmitgliedschaft ausgeschlossen.
- ² Jedes Mitglied, Junioren, Aktive welches den Jahresbeitrag entrichtet, sowie die Ehrenmitglieder, haben ein gleichwertiges Stimmrecht. (die Paarmitgliedschaft hat zwei Stimmen)
- ³ Gönnermitglieder und Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein und haben kein Stimmrecht.
- ⁴ Junioren, die im laufenden Vereinsjahr 18 Jahre werden, zahlen den Juniorenbeitrag.

Art. 5 Aufnahme

- ¹ Junioren und Aktive werden auf mündlichen oder schriftlichen Antrag durch den Vorstand aufgenommen. Bei positivem Bescheid ist der Jahresbeitrag des laufenden Vereinsjahres zu Gunsten der entsprechenden Gruppe fällig.
- ² Gönner oder Passivmitglied wird man durch Einzahlen eines Gönnerbeitrages oder des Passivmitgliedbeitrages. Gönner können auch eine Sachspende einbringen.
- ³ Die Aufnahme erfolgt auf unbestimmte Dauer. Jedoch kann der Vorstand individuell die Mitgliedschaft aussetzen, wenn der Beitrag nicht entrichtet ist.
- ⁴ Junioren, Aktive, Passivmitglieder erhalten eine Bestätigung über die Aufnahme, zusammen mit einem Exemplar der Statuten.



Art. 6 Austritt

- ¹ Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er erfordert eine schriftliche Erklärung zuhanden des Präsidenten. Bei Ausschluss eines Mitglieds oder bei Austritt während dem Jahr bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet.
- ² In Fällen, in denen schwerwiegend gegen die Interessen des SKE verstossen wird (z.B. Nichtbezahlen des Beitrags), kann der Vorstand Mitglieder vom Verein ausschliessen.

Art. 7 Versicherungsschutz

- ¹ Seitens SKE besteht kein Versicherungsschutz für Mitglieder, Helfer, Besucher etc. Diese sind auf eigenes Risiko Nutzniesser der Angebote des SKE und sie, bzw. evtl. ihre gesetzlichen Vertreter sind für den entsprechenden Versicherungsschutz verantwortlich.
- ² Weder dem SKE noch einem seiner Organe kann Haftpflicht überbunden werden.

§ 3 Organisation

Art. 8 Organe

- ¹ Die Organe des SKE sind:
 - die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle



Art. 9 Struktur

- ¹ Es steht dem Vorstand frei, innerhalb des SKE Gruppen zu bilden, um den Anforderungen an den Segelbetrieb der verschiedenen Alterstufen und/oder Bootskategorien zweckmässig Rechnung zu tragen.
- ² Diese Einteilung kann auch innerhalb des Jahres oder der Saison erfolgen. Die nächste Vereinsversammlung entscheidet definitiv.
- ³ Der Wechsel der einzelnen Mitglieder zwischen den Kategorien erfolgt fliessend in Absprache mit den betreffenden Gruppenleitern, die ein Veto-Recht haben.
- ⁴ Ein Mitglied kann in mehr als einer Gruppe aktiv sein.
- ⁵ Die Gruppeneinteilung ist Bestandteil der Statuten und findet sich in Anhang I.

Art. 10 Vereinsversammlung

- ¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des SKE.
- ² Sie tritt mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zusammen.
- ³ Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen.
- ⁴ Die Vereinsversammlung behandelt alle gesetzlich und statuarisch vorgegebenen Traktanden, sowie die Traktanden gemäss Einladung.
- ⁵ Zu den Aufgaben der Vereinsversammlung gehören insbesondere die Wahl der anderen Organe, Beschluss über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands, Beschluss für das neue Budget, Anpassung von Statuten und Reglementen
- ⁶ Über nicht traktandierte Geschäfte ist eine Beschlussfassung nur möglich, wenn die Vereinsversammlung dies gestattet. Der Vorstand hat ein Vetorecht.
- ⁷ Die Vereinsversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der anderen Organe. Sie kann diese per Beschluss jederzeit schadlos abberufen.
- ⁸ Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Nur bei Statutenänderungen (ohne Anhänge) sind 2/3 Mehrheiten erforderlich. Besondere Regelungen für die Auflösung des SKE bleiben vorbehalten.
- ⁹ Stimmberechtigt sind alle Junioren, Aktiven und Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstands.
- ¹⁰ Der Vorstand verschickt die Einladung zur Vereinsversammlung mit Traktandenliste mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung.
- ¹¹ Allfällige Anträge zur Traktandenliste müssen beim Vorstand bis 1 Woche vor der Vereinsversammlung gestellt werden.



Art. 11 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:
 - Präsident
 - Vizepräsident (Doppelamt möglich)
 - Kassier
 - Aktuar
 - Alle Gruppenleiter
- ² Der Vorstand besorgt die Geschäfte des SKE und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand kann Geschäfte und Aufgaben an Mitglieder delegieren, insbesondere an die Gruppenleiter.
- ³ Der Vorstand kann ergänzt werden durch einen Materialwart und einen Beisitzer nach Vorschlag des bisherigen Vorstandes.
- ⁴ Der Präsident und die Gruppenleiter werden von der Vereinsversammlung direkt ins Amt gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.
- ⁵ Alle Mitglieder des Vorstands werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nachgewählte Vorstandsmitglieder beenden die Wahlperiode des Vorgängers.
- ⁶ Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- ⁷ Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- ⁸ Für die Unterschriften Regelung gilt:
 - Gesamtverein: Präsident mit dem Vizepräsidenten zu zweien
 - Gruppen: Gruppenleiter einzeln
 - Finanzgeschäfte: Kassier mit dem Präsidenten zu zweien. Für den Verkehr mit Banken und Post hat der Kassier Einzelunterschrift.
- ⁹ Die Rechte und Pflichten des Vorstands regelt ein entsprechendes Reglement, siehe Anhang II.
- ¹⁰ Der Vorstand ist ermächtigt, über Vereinskapi tal in der Höhe von Fr. 2'000.- allein für Klubaktivitäten zweckgebunden und ohne Abweichung im Interesse des Vereins und der Zweckbestimmung zu verfügen, ohne dass der Betrag speziell von der Vereinsversammlung im Budget bewilligt ist.
- ¹¹ Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.



Art. 12 Kontrollstelle

- ¹ Die Kontrollstelle besorgt die jährliche Rechnungsrevision. Sie berichtet darüber zuhanden der Vereinsversammlung und stellt Antrag bez. Entlastung des Vorstands. Sie besteht aus 2 Personen.
- ² Die Kontrollstelle wird von der Vereinsversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Die Kontrollstelle muss nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 4 Finanzen

Art. 13 Einnahmen

- ¹ Die Mittel des SKE setzen sich zusammen aus
 - Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - Gönnerbeiträgen und Sachspenden
 - Erträge aus Aktionen und Veranstaltungen
 - sonstige Einnahmen (Sponsorenbeiträge, Beiträge der Verbände und öffentlichen Institutionen)
 - Passivmitgliederbeiträgen
- ² Die Beiträge sind jeweils bis Ende April des laufenden Jahres zu bezahlen.
- ³ Gönner und Sponsoren können festlegen, ob ihr Beitrag für den Gesamtverein oder für eine spezielle Gruppe bestimmt ist.
- ⁴ Die Höhe der Jahresbeiträge wird jeweils von der Vereinsversammlung festgelegt und in einem Tarifblatt festgehalten, das als Anhang III Bestandteil dieser Statuten ist.
- ⁵ Vorstandsmitglieder sind von den Jahresbeiträgen befreit. Es besteht aber die Freiheit jedes Vorstandsmitgliedes, einen freiwilligen Beitrag zu leisten.
- ⁶ Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen budgetiert und darüber an der Hauptversammlung abgestimmt werden.



Art. 14 Verteilung der Mittel

- ¹ Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung der Klubaufgaben und im Rahmen der Reglemente eingesetzt werden.
- ² Die eingegangenen Mittel sollen in angemessenem Mass für die Förderung der Gruppen aufgeteilt werden.
- ³ Die Gruppenleiter und der Vorstand entscheiden selbständig und eigenverantwortlich über den Einsatz der Mittel im Rahmen des Jahresbudgets. Es gilt die Unterschriftenregelung gemäss Art. 11 (8).
- ⁴ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 15 Haftung

- ¹ Für Verbindlichkeiten des SKE haftet alleine sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder sowie der Organe ist ausgeschlossen.
- ² Eine Nachschusspflicht der Mitglieder oder der Organe ist ausgeschlossen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung

- ¹ Durch Beschluss der Vereinsversammlung kann der Klub aufgelöst werden.
- ² Die Vereinsversammlung, zu der ordnungsgemäss eingeladen wurde, ist beschlussfähig zur Auflösung des Vereins.
- ³ Die Auflösung muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- ⁴ Bei Auflösung geht ein allfällig überschüssiges Vermögen an einen neu zu gründenden Klub, an einen mit gleichem oder ähnlichen Zwecke schon bestehenden Klub in Nidwalden oder aber an eine gemeinnützige Stiftung über. Die Vereinsversammlung, welche die Auflösung beschliesst, legt auch das Vorgehen bezüglich des restlichen Vereinsvermögens fest.



Art. 17 Statutenrevision

- ¹ Die Revision der Statuten erfolgt durch die Vereinsversammlung.
- ² Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- ³ Für Änderungen in den Anhängen der Statuten (Reglemente, Gruppeneinteilung, Tarifblatt etc.) genügt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 18 Inkrafttreten

- ¹ Die Statuten treten in Kraft mit der Annahme durch die Vereinsversammlung vom 1.6.2002. Sie ersetzen vollumfänglich die Statuten vom 3.8.2000.
- ² Beschluss zur Namensänderung „Seeklub“ zu „Segelklub“ an der Generalversammlung vom 12.3.2004.
- ³ Schaffung der Kategorie „Ehrenmitglieder“ an der Generalversammlung vom 18.3.2005.
- ⁴ Anpassung an Swiss Sailing Statuten und die Altersstufen J + S, Junioren bis 18 und Gönner ohne Stimmrecht an der Generalversammlung vom 14.03.2008.
- ⁵ Anpassung der Mitgliederbeiträge an der Generalversammlung vom 18.03.2011
- ⁶ Anpassung des Textes bei den Mitgliederbeiträgen im Anhang III von „folgende Mindestbeiträge“ auf die Formulierung, „maximale Jahresbeiträge“, an der 1. ausserordentlichen GV am 11.01.2013
- ⁷ Neu, Einbindung der Mitgliederkategorie „Passivmitglied“ gem. Beschluss an der 13. Generalversammlung am 21.03.2014.
- ⁸ Ergänzung des Anhang III mit der einmaligen Eintrittsgebühr von Fr. 250.00 zweckgebunden für die Rückzahlung der Anteilscheine Wassersportzentrum Nidwalden. Dies gemäss Gesellschafts – Vertrag für die Einfache Gesellschaft Wassersportzentrum Nidwalden vom 22. Februar 2013.

Ennetbürgen, 18.03.2016

Der Präsident
Toni Mathis

Der Vizepräsident
Michael Ribback



Anhang I

Gruppeneinteilung

Mit Beschluss der Gründungsversammlung wird bis auf weiteres der Segelbetrieb in 5 verschiedene Gruppen aufgeteilt:

Gruppe Junioren I: Optimisten

Vorgesehene Bootskategorie: Optimist

Vorgesehene Mitgliederkategorie: Gönner und Aktive ab 10 – 15 Jahren.

Gruppe Junioren II: Jollen und Yachten

Vorgesehene Bootskategorie: Jollen und Yachten

Vorgesehene Mitgliederkategorie: Junioren im Alter von 16 – 18 Jahren, die nicht zur Gruppe I gehören.

Es ist möglich, dass auch Mitglieder der Gruppe I in der Juniorengruppe unabhängig vom Alter aktiv mitsegeln, wenn das körperliche Wachstum und das seglerische Können den Wechsel zu einer anderen Gruppe anzeigen.

Für den Betrieb und das Führen der entsprechenden Bootskategorie gelten die entsprechenden gesetzlichen Bedingungen.

Gruppe III: Gönner und Aktive (Einzel,- und Paarmitglieder)

Vorgesehene Bootskategorie: Jollen und Yachten

Vorgesehene Mitgliederkategorie: Gönner, Aktive und Ehrenmitglieder haben die Möglichkeit, die Jollen und Yachten des Klubs zu benutzen, wenn das seglerische Können dies zulässt und der Mieter einen Versicherungsnachweis gegenüber dem Verein erbringt.

Für den Betrieb und das Führen der entsprechenden Bootskategorie gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Bedingungen.

Gruppe IV: Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder nehmen wie die anderen Mitglieder zu gleichen Bedingungen und Voraussetzungen am aktiven Vereinsleben teil.

Gruppe V: Passivmitglieder

Passivmitglieder nehmen an allen Klubaktivitäten teil. In der Passivmitgliedschaft ist es ausgeschlossen Segelboote gratis für die Aktivitäten auf dem Wasser zu benutzen. Passivmitglieder können nicht in ein Vorstandsamt gewählt werden.



Anhang II

Aufgaben des Vorstandes

Präsident

- Der Präsident führt die administrativen Geschäfte des Vereins.
- Er achtet auf die Integration der Gruppen.
- Er vertritt den Verein nach aussen.
- Er koordiniert die Arbeit des Vorstands und der verschiedenen Gruppen.
- Er rapportiert über die Geschäfte des Vereins an die Vereinsversammlung.
- Bei allen Aufgaben arbeiten die Mitglieder des Vorstands zusammen.
- Er leitet die Vereins- und Vorstandssitzungen, kann aber durch den Vizepräsidenten vertreten werden.

Vizepräsident

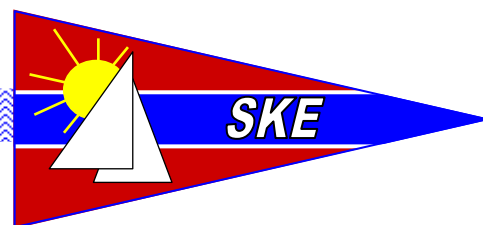
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten.
- Er tritt für alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Präsidenten ein.
- Er kann das Vizepräsidium auch als Doppelamt im Vorstand innehaben.

Kassier

- Der Kassier führt die Buchhaltung für den Gesamtverein in enger Zusammenarbeit mit den Gruppenleitern.
- Er überwacht die Zahlungseingänge (z.B. Mitgliederbeiträge) und Zahlungen.
- Er erstellt die Jahresabrechnung und das Budget für das kommende Jahr zhd. der Kontrollstelle und der Vereinsversammlung.
- Der Kassier ist bei der Bank und Post allein zeichnungsberechtigt, ansonsten gilt die Unterschriftenregelung gem. Art. 11.8.
- Er verwaltet die Finanzen des SKE.

Aktuar (Sekretariat)

- Der Aktuar besorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und evt. mit den Gruppenleitern den Schriftverkehr des Vereins nach aussen.
- Er führt die Protokolle der Sitzungen, der Vereinsversammlung und das Vereinsarchiv.
- Er ist in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat für die administrative Weiterbearbeitung der Jahresprogramme, der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und aller sonstigen Aktivitäten im Verein verantwortlich



Materialwart (sofern ein Materialwart bestimmt ist)

- Er organisiert und koordiniert den Unterhalt der vereinseigenen Boote.
- Er organisiert und koordiniert den Unterhalt der Boote, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden, in Absprache mit den Eigentümern.
- Er koordiniert gegebenenfalls die Wartungsarbeiten der verschiedenen Vereinsgruppen.
- Er ist Ansprechpartner für alle Probleme des Unterhalts, Ersatzmaterial etc., soweit dies nicht direkt über die Gruppenleiter abgewickelt wird.

Gruppenleiter

- Die Gruppenleiter sind allein – im Rahmen der Statuten und Reglemente – verantwortlich für den Betrieb ihrer Gruppe.
- Sie verwalten – wiederum im Rahmen der Statuten und Reglemente – das selbst generierte Material und Geld. Dabei beteiligen sich die Gruppen angemessen an den Gemeinkosten des Vereins. Sie liefern dem Kassier regelmässig und rechtzeitig die Belege für die ordnungsgemässe Buchführung.
- Die Gruppenleiter erstellen eine einfache Buchhaltung, in der nachvollziehbar alle Einnahmen und Ausgaben mit Belegen für den Kassier und die Revisionsstelle ersichtlich sind.
- Die Gruppenleiter erstellen zuhanden des Kassiers bzw. der Vereinsversammlung und Kontrollstelle fristgerecht das Budget und die Jahresrechnung für ihren Bereich.
- Sie organisieren Training, Lager, Unterhalt und auch gesellschaftliche Anlässe ihrer Gruppen selbstständig und unabhängig, aber immer in Absprache mit anderen Gruppen innerhalb des Vereins.
- Die Gruppenleiter koordinieren jedoch die Aktivitäten der Gruppen soweit, dass sich auch gemeinsame Aktionen und Aktivitäten übers Jahr ergeben, damit sich alle Mitglieder im gemeinsamen Verein kennen, begegnen und mit dem Verein identifizieren.
- Im Interesse eines kameradschaftlichen Zusammenlebens und einer angemessenen Vertretung des Vereins nach aussen informieren sie den Vorstand frühzeitig über geplante Aktivitäten.
- Sie treffen alle Massnahmen um einen sicheren Betrieb auf dem Wasser (Begleitboote zur Seerettung wenn notwendig), auf dem Bootsplatz etc. zu gewährleisten.
- Falls im Vorstand ein Materialwart vorhanden ist, koordinieren die Gruppenleiter den Unterhalt der Boote mit diesem und – soweit zweckmässig – mit anderen Gruppenleitern.
- Es steht den Gruppenleitern frei, Helfer – auch von ausserhalb des SKE – zur Unterstützung beizuziehen. Sie koordinieren und überwachen diese und sind verantwortlich für deren Tätigkeit.
- Es entspricht durchaus der Zielsetzung des Vereins, dass ältere Aktivmitglieder in die Organisation der Gruppen, von Anlässen etc. eingebunden werden und dort angemessene Aufgaben in eigener Verantwortung übernehmen.